



## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Veränderungssperre gemäß Gemeinderatsbeschluss vom  
12.09.2022 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes in  
der Gemarkung Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 zur Sicherung der Planungsabsichten für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung am Selacher Weg“, bestehend aus 556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, Gemarkung Einsbach, eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeinde Sulzemoos hält ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Satzung über die Veränderungssperre während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zi. 15, 1. OG, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zu Stande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Sulzemoos, 13.09.2022

  
Johannes Kneidl  
Erster Bürgermeister



Aushang vom 13.09.2022 bis 14.10.2022